

Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen

Allgemeines

Mit Ihrer Prüfungsanmeldung über myCampus sind Sie eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den betreffenden Prüfungen eingegangen. Falls Sie verhindert sind, Ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Sie dies **unverzüglich** mitteilen. **Sie haben eine Bring- und Nachweispflicht.** Ihren Rücktritt von der Prüfung müssen Sie schriftlich beantragen bzw. die Gründe für Ihr Versäumnis schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.

Haben Sie Ihren Rücktritt bzw. Ihr Versäumnis nicht umgehend, d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“ mitgeteilt oder werden Ihre Gründe nicht anerkannt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet! Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist die jeweilige Rahmenprüfungsordnung (RPO)

Wenn Sie aus **gesundheitlichen Gründen** an einer Prüfung nicht teilnehmen können, benötigen Sie ein **ärztliches Attest**. Eine „normale“ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in diesem Fall nicht ausreichend. Aus dem Attest müssen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgehen.

Vorgehensweise im Krankheitsfall

a) bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht und Bachelor- und Masterarbeiten

Das Attest ist **unverzüglich** nach der Feststellung der Krankheit im **Studierendenservice einzureichen** oder in einem eingescannten PDF-Dokument per Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse an studierendenservice@leuphana.de zu senden.

b) bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht, kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten

Eine Verlängerung der Abgabefrist für die schriftlichen Teile der o. g. Prüfungsleistungen erfolgt um die Anzahl der Krankheitstage nach Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden. **Dafür müssen Sie die korrekte Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit bei Ihrem Prüfer/Ihrer Prüferin unverzüglich abgeben.** Dabei ist zu beachten, dass die Abgabefrist i. d. R. höchstens um bis zu 4 Wochen verlängert werden kann.

Die Prüfungsleistung gilt aufgrund von Krankheit als nicht unternommen, wenn sie (schriftl. Teil der komb. wissenschaftlichen Arbeit) nicht innerhalb der festgelegten Zeit absolviert werden kann. Sie muss dann zum nächsten Prüfungstermin erneut angemeldet und absolviert werden. Die erneute Anmeldung liegt in Ihrer Verantwortung.

c) bei mündlichen / praktischen Prüfungen

Reichen Sie das Attest beim Studierendenservice ein und informieren Sie Ihren Prüfer/Ihre Prüferin, wenn Sie am Prüfungstag erkranken und vereinbaren Sie einen anderen Prüfungstermin, der innerhalb des Prüfungszeitraumes liegen muss.